

stand ins Handelsregister eintragen, so hat die Eintragung und deren Veröffentlichung die vorstehend aufgeführten Punkte zu enthalten.

Art. 841 c.

III. Mitgliedschaft.
I. Im allgemeinen.

Die Statuten können Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft beschränken und diese kann veräußerlich ~~männ~~ und vererblich sein.

Soweit die Mitgliedschaft vererblich ist, dürfen uneheliche Nachkommen nicht vom Erwerb ausgeschlossen werden.

Die Vorschriften über den Austritt bei Genossenschaften mit dauernden Anlagen und Verträgen über die Kündigung durch einen Gläubiger und über die Verbindung der Mitgliedschaft mit andern Voraussetzungen bei den Genossenschaften nach diesem Abschnitt können Anwendung finden.

Wenn bei Alp- und Weidegenossenschaften die Statuten nichts anderes bestimmen, darf nur jenes Vieh gealpt, bezw. zur Weide getrieben werden, das mit eigenem Futter (Blumen) in der Gemeinde, wo die Genossenschaft ihren Sitz hat, überwintert worden ist.

Art. 841 d.

2. Anteilsrechte
(Tasslen).
a) im allgemeinen.

Wenn Genossenschafter an der Genossenschaft Teilrechte, wie Kuhrechte, Sennereirechte und dergleichen besitzen, so erwerben und verlieren sie mangels anderer statutarischer Vorschrift die Mitgliedschaft mit dem Erwerb oder der Veräußerung

Ueber die Genossenschaftsanteile, wie Kuhrechte, Sennereirechte und dergleichen können Anteilscheine (Tasslen, Beiglen) als Beweismittel ausgegeben werden.

Nutzung zu verstehen ist, als notwendig ist, eine Kuh in üblicher Weise zu sämmern.

Die Berechtigung und Verpflichtung aus anderen